

Novellierung der *Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)*

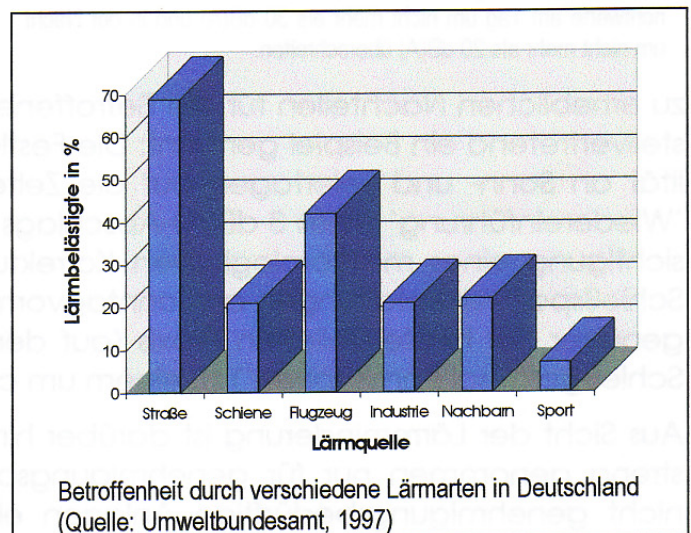
Was ist neu ? Was ist anders ? Und welche Konsequenzen ergeben sich daraus möglicherweise für die Praxis?

Die Bundesregierung hat im Frühjahr 1998 einen Entwurf zur Novellierung der TA Lärm verabschiedet, dem nachfolgend auch der Bundesrat mit der Maßgabe von Änderungen zugestimmt hat. Gemäß Beschluß des Bundeskabinetts vom 11. August 1998 wurden diese Änderungen wiederum akzeptiert, so daß die neue TA Lärm fast auf den Tag genau nach 30 Jahren in modifizierter Form in Kraft treten kann.

Ziel der Neufassung der TA Lärm ist es, den Vollzugsbehörden bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagengeräuschen bereitzustellen, die mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Einklang stehen. Die Novellierung der aus dem Jahr 1968 stammenden TA Lärm ist in den letzten Jahren immer dringlicher geworden, da diese nicht mehr dem Stand der heutigen Erkenntnisse der Meß- und Beurteilungstechnik entsprach und sie außerdem erhebliche Regelungslücken aufwies. Nicht zuletzt deshalb wurde in der Verwaltungspraxis zunehmend auf andere Regelwerke des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), des DIN und des VDI zurückgegriffen, was zu einem uneinheitlichen Vollzug des BImSchG in den Bundesländern führte.

Die Neufassung der TA Lärm setzt sich aus einem Haupttext sowie einem umfangreichen Anhang zur 'Ermittlung der Geräuschimmissionen' zusammen. Nach dem Anwendungsbereich sowie einigen Begriffsbestimmungen werden in den Abschnitten 3 und 4 'Allgemeine Grundsätze für *genehmigungsbedürftige* und *nicht genehmigungsbedürftige* Anlagen' aufgeführt sowie in Abschnitt 5 'Anforderungen an bestehende Anlagen' formuliert. Die Immissionsrichtwerte, die weitgehend den bisherigen Vorgaben entsprechen, sind in Abschnitt 6 enthalten. Abschnitt 7 schließlich behandelt 'Besondere Regelungen' für Notsituationen, seltene Ereignisse, tieffrequente Geräusche sowie für zusätzliche Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen.

Wesentliche Änderungen der neuen TA Lärm gegenüber der Fassung von 1968 sind die Erweiterung des Geltungsbereichs von *genehmigungsbedürftigen* auf *nicht genehmigungsbedürftige* Anlagen sowie die Ersetzung der bisher anlagenbezogenen Betrachtungsweise durch einen akzeptorbezogenen Ansatz. Dies bedeutet, daß in Zukunft eine



Gesamtimmissionsbetrachtung der einwirkenden Anlagen der Beurteilung zugrunde zu legen wäre. Außerdem wird das Beurteilungsverfahren im Vergleich zur alten TA Lärm, bspw. im Hinblick auf die besondere Bewertung von *Tageszeiten mit erhöhter Sensibilität*, erweitert, das Meßverfahren aktualisiert und um die Möglichkeit rechnerischer Prognosen erweitert.

Explizit ausgenommen vom Geltungsbereich der neuen TA Lärm sind insbesondere solche Anlagen, die bereits nach anderen Vorschriften beurteilt werden (z.B. Sportanlagen gemäß 18. BImSchV) oder solche für die das Beurteilungsverfahren keine zutreffende Einschätzung der Geräuscheinwirkungen erwarten läßt (bspw. Schießplätze für großkalibrige Waffen).

Gebietsart	Immissionsrichtwert *	
	in dB(A)	
	tags	nachts
Industriegebiet	70	
Gewerbegebiet	65	50
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55	40
Gebiet für ausschließliche Wohnnutzung	50	35
Kurgebiet, Krankenhaus, Pflegeanstalt	45	35

Immissionsrichtwerte nach dem Regierungsentwurf der neuen TA Lärm (Stand: 18.03.1998)

* Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die künftige TA Lärm beinhaltet im Vergleich zur Fassung von 1968 eine ganz Reihe von - im Sinne der zu schützenden Nutzungen - strengeren Regelungen, die jedoch in der Vergangenheit bereits Eingang in die gängige Verwaltungspraxis gefunden haben. Dies betrifft bspw. die Untersuchung und Bewertung von Spitzenpegeln im Nachtzeitraum, den mit dem Betrieb einer Anlage einhergehenden Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Sensibilität. Allerdings wurden an verschiedenen Stellen auch Erleichterungen für die Anlagenbetreiber gegenüber der heute üblichen Praxis eingeführt, die wiederum

zu erheblichen Nachteilen für die Betroffenen führen können. An dieser Stelle sei hierfür stellvertretend ein Beispiel genannt: Die Festlegung der Tageszeiten mit erhöhter Sensibilität an Sonn- und Feiertagen auf die Zeiten zwischen 6-9, 13-15 und 20-22 Uhr, die 'Wiedereinführung' eines 3 dB(A)-Abschlags für Meßungenauigkeiten sowie die Berücksichtigung eines meteorologischen Korrekturfaktor C_{met} führt bei der Beurteilung von Schießsportveranstaltungen an Sonntagvormittagen (bspw. zwischen 9 und 12 Uhr) gegenüber der heute üblichen Praxis (auf der Grundlage der VDI 3745 'Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen') zu einem um ca. 10 dB(A) niedrigeren Beurteilungspegel.

Aus Sicht der Lärminderung ist darüber hinaus zu bedauern, daß das Akzeptorprinzip streng genommen nur für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt und außerdem für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eine 'vereinfachte Regelfallprüfung' vorgesehen ist. Nicht zuletzt deshalb wird die *neue* TA Lärm in Fachkreisen - so bspw. im Rahmen der diesjährigen VDI-Tagung Schalltechnik '98 - sehr kontrovers diskutiert.

Erst der Einsatz der novellierten TA Lärm in der alltäglichen Genehmigungspraxis wird, sobald sie Rechtskraft erlangt hat, die 'Tauglichkeit' der gewählten Detailregelungen aufzeigen. Dabei ist - aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit - nicht auszuschließen, daß einzelne Bundesländer wiederum zusätzliche Regelungen erlassen, um bestimmten 'Ungerechtigkeiten' bzw. 'Mißbräuchen' entgegenzuwirken, was jedoch - vergleiche Einleitung - dem eigentlichen Ziel der Novellierung entgegenlaufen würde.